

Initiativantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten des Oö. Landtags betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert wird

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Mit seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019 (G 164, 171/2019), hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) zwei Bestimmungen des von ÖVP und FPÖ mit Mehrheit beschlossenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig auf. Dies betrifft erstens die durch den Grundsatzgesetzgeber festgelegten Höchstsätze für Kinder (§ 5 Abs. 2 Z 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), die zu einer sachlich nicht gerechtfertigten und daher verfassungswidrigen Schlechterstellung von Mehrkindfamilien führt. Zweitens wurde der sogenannte Arbeitsqualifizierungsbonus (§ 5 Abs. 6 bis 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) aufgehoben. Da beide Bestimmungen trotz massiver verfassungsrechtlicher Bedenken von ÖVP und FPÖ im Oö. Landtag beschlossen wurden und sich daher im Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) wiederfinden, ist es notwendig das Oö. SOHAG rückwirkend mit 01.01.2020 abzuändern:

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Änderung der Höchstsätze für Kinder
- Streichung des sogenannten Arbeitsqualifizierungsbonus

§ 3, § 6 und § 19 Oö. SOHAG: Der ursprünglich in § 5 Abs. 6 bis 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geregelte und im § 12 Oö. SOHAG übernommene Arbeitsqualifizierungsbonus wird aufgrund des VfGH-Erkenntnisses mit dieser Neuregelung ersatzlos gestrichen. Damit sind auch alle korrespondierenden Passagen im Oö. SOHAG, welche den Bezug der Sozialhilfe von „aktiven, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person“ bzw. von der „Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt“ abhängig machen, zu streichen.

Nichtdestotrotz sieht das Oö. SOHAG sowohl in den allgemeinen Grundsätzen (§ 3) wie auch in den sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe (§ 6) umfassende Regelungen betreffend der verlangten Bereitschaft der hilfesuchenden Person vor, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage und gegebenenfalls zur Integration beizutragen.

§ 7 Abs. 2 Z 3 Oö. SOHAG: Für die ersten drei in Haushaltsgemeinschaften lebenden unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe

besteht, sollen pro Person und Monat 23% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende gebühren. Ab der vierten in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, soll pro Person und Monat 20% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende gebühren.

Die Richtsätze für unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder nach obiger Regelung korrespondieren sowohl relativ betrachtet im Vergleich zum Richtsatz für Alleinstehende, als auch in absoluten Beträgen mit jener Regelung, die für diese Personengruppe (unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht), auch bereits im Rahmen des Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) bestanden hatte. Das Richtsatzsystem von 211 Euro (berechnet auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für das Jahr 2020) für die ersten drei Kinder, sowie von 184 Euro ab dem vierten Kind in einer Haushaltsgemeinschaft impliziert eine verbesserte soziale und finanzielle Absicherung von Kindern im Haushaltsgemeinschaften, die zur Überwindung einer sozialen Notlage auf die Sozialhilfe angewiesen sind. Diese verbesserte Unterstützung ist insbesondere vom Gedanken der Vermeidung von Kinderarmut in Oberösterreich und deren gesellschaftlich aber auch volkswirtschaftlich negativen Folgewirkungen getragen. So belegen Forschungen, dass materieller Mangel in der Kindheit direkte auf die gesundheitliche, soziale und kulturelle Entwicklung bezogene negative Auswirkungen haben. Eine Kindheit in Armut ist gleichbedeutend mit fehlenden Partizipations- und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Langzeitforschung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) weist nach, dass rund 50 Prozent der armutsbetroffenen Kinder auch im Erwachsenenalter arm bleiben, da kontinuierliche Beeinträchtigungen auch den Kompetenzerwerb im Bereich der Bildung und Ausbildung einschränken und damit vielfach Erwerbslosigkeit im Erwachsenenalter begründen. Dies hat nicht nur Einfluss auf die Lebensbedingungen gegenwärtig sozioökonomisch benachteiligter Minderjähriger, sondern wird über Generationen weitergegeben, was letztlich die sozioökonomische Stabilität des Landes Oberösterreich schwächen würde.

§ 12 Oö. SOHAG: Es erfolgt die Streichung der Regelungen zum Arbeitsqualifizierungsbonus und die Anpassung der Bestimmungen zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Absatz 1 normiert als Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft.

Im Absatz 2 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz der Arbeitskraft von der hilfesuchenden Person nicht verlangt werden darf. Hierbei wird auf die bereits im Oö. SOHAG getroffenen Regelungen ebenso zurückgegriffen, wie auf die bewährten Regelungen des Oö. BMSG.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert wird beschließen.

Linz, am 27. Jänner 2020

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Binder, Weichsler-Hauer, Lindner, Bauer, Makor, Promberger, Peutlberger-Naderer, Müllner, Schaller, Rippl, Krenn

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 107/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei §12 die Wortfolge „; Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt; Arbeitsqualifizierungsbonus“ gestrichen

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

3. § 6 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;“

4. § 7 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

- | | |
|---|------|
| a) für die ersten drei minderjährigen Personen je | 23% |
| b) ab der vierten minderjährigen Person je | 20%“ |

5. § 12 lautet:

„§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist die dauernde Bereitschaft der hilfeschuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft.

(2) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. Personen, die Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen,

4. Personen, die
 - a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
 - b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit den regionalen Trägern der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
 - a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
 - b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahmen teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen,
8. Personen, die aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

(3) Nicht von Abs. 2 Z 7 lit a. erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

6. § 19 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft besteht oder“

7. § 19 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden

Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.